

Beschluss vom 12. April 2022

**Kleine Anfrage Nr. 2022/5
betreffend «Ausscheidung Windenergiezone Hemishofen»**

In einer Kleinen Anfrage vom 19. Januar 2022 stellt Kantonsrat Josef Würms verschiedene Fragen zum Vorgehen des Regierungsrats betreffend die Ausscheidung einer Windenergiezone in der Gemeinde Hemishofen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Vorbemerkung

Am 3. Dezember 2018 genehmigte der Kantonsrat und am 24. Juni 2019 der Bund den Teilrichtplan Wind und beauftragte damit die Gemeinde Hemishofen, die Richtplanfestsetzung im Zonenplan umzusetzen. Knapp zweieinhalb Jahre später teilte der Gemeinderat Hemishofen der Projektgemeinschaft Chroobach mit Schreiben vom 27. April 2021 mit, dass er die Teilrevision Nutzungsplanung Chroobach Windenergiezonen in Angriff genommen habe. Offensichtliche Fortschritte waren seither allerdings keine erkennbar. Gemäss Berichterstattung in den lokalen Medien hat die Gemeindeversammlung Hemishofen am 23. November 2021 die Budgetposition für die Umsetzung der Zonenplanrevision betreffend die Windkraftanlagen auf dem Chroobach ersatzlos aus dem Budget gestrichen. Ein Protokoll der Versammlung liegt gemäss Auskunft der Gemeindekanzlei an die Projektgemeinschaft Chroobach vom 14. Dezember 2021 offenbar erst im Juni 2022 vor. Vor diesem Hintergrund musste angenommen werden, dass der Gemeinderat den vom Kantonsrat am 3. Dezember 2018 mit der Richtplangenehmigung erteilten Auftrag an die Gemeinde Hemishofen, nämlich die Nutzungsplanung (Ausscheidung der Windenergiezone) auf den Richtplan abzustimmen, vorderhand nicht umsetzt. Der Regierungsrat hat sich deshalb mit Schreiben vom 11. Januar 2022 beim Gemeinderat Hemishofen erkundigt, ob und in welcher Form er gedenkt, die Änderung der Nutzungsplanung i.S. Windkraftanlage Chroobach gemäss dem Auftrag des Kantonsrates anhand zu nehmen. Für den Fall, dass der Gemeinderat Hemishofen keine solchen Schritt tätigen sollte, hat der Regierungsrat gestützt auf Art. 4 Abs. 1^{ter} des Baugesetzes die ersatzweise Erarbeitung der entsprechenden Pläne und Grundlagen mitgeteilt.

Zu den einzelnen Fragen

1. *Ist dies die fragwürdige Praxis des Regierungsrats, ob nur aufgrund eines Zeitungsartikel - nicht im protokollierten Austausch der Parteien - eine solche Massnahme bzw. Drohung ausgesprochen und durchgeführt werden kann?*

Der Regierungsrat hatte Kenntnis vom erwähnten Zeitungsartikel. Ein Protokoll der Gemeindeversammlung Hemishofen liegt gemäss Auskunft der Gemeindekanzlei vom 14. Dezember 2021 jedoch erst im Juni 2022 vor. Mit anderen Worten existiert bis heute kein offizielles Dokument, welches die aktuelle Sachlage festhält. Mithin ist nur der erwähnte Zeitungsbericht verfügbar. Die grundsätzlich kritische Haltung des Gemeinderates gegenüber einer Windkraftanlage Chroobach ist hinlänglich bekannt. Der Regierungsrat konnte und wollte deshalb nicht weiter zuwarten mit der Anfrage an die Gemeinde, ob sie nach der Ablehnung des Budgetbetrags für die Teilrevision Nutzungsplanung «Chroobach Windenergiezonen» durch die Gemeindeversammlung nun die nötigen Umsetzungsschritte vorzunehmen gedenkt oder nicht.

2. *Hat der Regierungsrat je persönlich mit dem Gemeinderat von Hemishofen über die Androhung der Ersatzvornahme gesprochen?*

Nein. Wie einleitend ausgeführt, musste angenommen werden, dass der Gemeinderat den vom Kantonsrat am 3. Dezember 2018 mit der Richtplangenehmigung erteilten Auftrag an die Gemeinde Hemishofen mangels entsprechender Mittel nicht bzw. nicht innert nützlicher Frist umsetzen wird. Nachdem der Gemeinderat Hemishofen nun mit Schreiben vom 23. März 2022 dem Regierungsrat mitgeteilt hat, dass er die Teilrevision Nutzungsplanung Kapitel Windenergie durchführen wird, ist ein Gespräch zwischen Vertretern des Baudepartements und dem Gemeinderat Hemishofen geplant. Dabei sollen insbesondere das weitere Vorgehen, die Verfahrensschritte, Meilensteine usw. diskutiert bzw. abgestimmt werden.

3. *Hat der Schaffhauser Regierungsrat schon je einmal eine Androhung zur Ersatzvornahme an eine andere Gemeinde in unserem Kanton ausgesprochen, der Gemeinde schriftlich und eingeschrieben mitgeteilt?*

Bis dato hat keine andere Gemeinde im Kanton Schaffhausen einen vom Kantonsrat erteilten Auftrag zur Umsetzung einer Richtplanfestsetzung nicht oder nicht innert nützlicher Frist umgesetzt. Entsprechend musste der Regierungsrat von der ihm im Baugesetz ausdrücklich für diesen Fall zustehenden Möglichkeit zur Androhung einer Ersatzvornahme keinen Gebrauch machen. Hinzukommt, dass die ausdrückliche gesetzliche Grundlage für diesen Fall (Art. 4 Abs. 1^{ter} Baugesetz) erst seit 1. Januar 2019 in Kraft ist.

Allerdings ist die Androhung einer Ersatzvornahme ein im Verwaltungsverfahrenrecht vorgesehenes allgemeines Instrument zur Durchsetzung von behördlichen Anordnungen (vgl. Art. 32 Verwaltungsrechtspflegegesetz). Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, wird das Instrument der Ersatzvornahme – sei dies gegenüber Privatpersonen oder Gemeinden – von den vollziehenden Behörden angewendet.

4. *Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, wenn trotz der ausgeführten Ersatzvornahme durch den Regierungsrat, die Stimmbürger der Gemeinde Hemishofen zur Umzonung «Windenergiezone» nein sagen?*

Gemäss dem Schreiben des Gemeinderates Hemishofen vom 23. März 2022 wird dieser die Teilrevision der Nutzungsplanung durchführen. Entsprechend ist derzeit keine Ersatzvornahme durch den Regierungsrat angezeigt.

5. *Wird der Regierungsrat den demokratischen Entscheid der Hemishofer und Hemishoferinnen akzeptieren?*

Am 3. Dezember 2018 genehmigte der Kantonsrat und am 24. Juni 2019 der Bund den Teilrichtplan Wind und beauftragte damit die Gemeinde Hemishofen, die Richtplanfestsetzung im Zonenplan umzusetzen. Die Gemeinde Hemishofen kann somit grundsätzlich nicht entscheiden, ob, sondern nur wie sie diesen Auftrag umsetzt. Sollte sie die Umzonung ablehnen, hat sie den Auftrag nicht im Sinne der Beschlusseslage des Kantonsrates umgesetzt. Der Regierungsrat geht aber davon aus, dass der Souverän der Gemeinde Hemishofen den demokratisch zu Stande gekommenen, klaren Entscheid des Kantonsrates, welcher auch vom Bund genehmigt wurde, auch umsetzen wird.

6. *Welche Mittel gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, wenn in Hemishofen die Windenergiezone an der Gemeindeversammlung abgelehnt wird?*

Siehe Antwort auf Frage 5. Ganz generell ist anzumerken, dass ein Entscheid einer Gemeindeversammlung über die Teilrevision einer Nutzungsplanung rechtsmittelfähig ist.

Schaffhausen, 12. April 2022

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger